Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 76.

(Nr. 7252.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten der in den nächsten Jahren in Aussicht stehenden Erweiterungsbauten der städtischen Gasanstalten und anderer für die letzteren erforderlichen Aufwendungen ein neues Anlehen von zwei Millionen Thaler aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zwei Millionen Thaler Berliner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

in	1000	Stück	à 500	Thaler =	500,000 Thaler,
=	5000	=	à 200	= =	1,000,000 =
=	5000	=	à 100	= =	500,000 =
				Summa	2,000,000 Thaler,

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger nicht kündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung oder Ankauf in den Jahren 1872. bis spätestens 1897. zu amortisiren sind, übrigens aber von der Stadt vor Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der Emission nicht gekündigt werden sollen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Dezember 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Berliner Stadt-Obligation.

Littr...... (Stadtwappen.) №.....

Berliner Stadt-Obligation

der

Anleihe von 2,000,000 Thalern,

(ausgefertigt in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... Gesetz-Sammlung von 1868. Stück .....),

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin beurkundet und bekennt hiermit, auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von

.... Thalern Preußisch Kurant,

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie späterhin, so lange sie nicht verjährt sind, gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals geschieht mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amorti-

tisationsplane mit mindestens zwei Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen vom 1. Januar 1872. ab binnen längstens 26 Jahren. Der Kommune bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Von diesem Kündigungsrechte soll indessen vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Emission kein Gebrauch gemacht werden. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen, sowie der außerdem etwa erfolgenden Kündigung, geschieht durch den Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und durch zwei Berliner Zeitungen.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf. Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit der Obligation auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt; die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit; die Amortisation derselben ist unstatthaft.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Berlin gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für ......jährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse zu Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie bei-

gedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das gesammte Vermögen und Einkommen der Stadt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.)

Eingetragen Band ..... Seite ..... Ausgefertigt ....

(Nr. 7253.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 9. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Waldenburger Kreises auf dem Kreistage vom 10. Juni 1868. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch Allerhöchstes Privilegium vom 5. März 1866 (Gesetz-Samml. für 1866. S. 168. ff.) genehmigten Anleihe hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à	300	Thaler,
40,000	=	à	100	=
20,000	=	à	50	=
10,000	=	à	25	=
= 100,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Pro-

Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation

des

Waldenburger Kreises

II. Emission

Littr. ...... **№** ......

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 10. Juni 1868. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kreisschulden-Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht ein Jahr nach der Emission beginnend, also vom Jahre 1870. ab aus einem Til-

Tilgungsfonds, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildet wird.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, dem Kreisblatte des Waldenburger Kreises und in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Waldenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Kommunalkasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie

bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Waldenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Waldenburger Kreises

II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

...... **Thaler** ...... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg.

Waldenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Waldenburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Waldenburger Kreises II. Emission

Littr. ..... №. ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Waldenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreisschulden-Kommission.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).